

Internationale Kraftfahrzeughaftpflicht

Das nationale Grüne Karte Büro und der zahlende ausländische Versicherer sind dieselbe Prozesspartei

Art. 27 EuGVO

Zur konkurrierenden Rechtshängigkeit zwischen der Schadensersatzklage gegen das Nationale Büro und der negativen Feststellungsklage des Haftpflichtversicherers

Kassationsgerichtshof (Italien), Beschluss vom 18. November 2008 Nr. 27389 (Übersetzung)

Am Abend des 4. Januar 1998 erlag [...] den Folgen der Verletzungen, die er am Morgen desselben Tages als Beifahrer in dem Fahrzeug mit dem deutschen Kennzeichen [...] erlitten hatte, nachdem der Halter und Fahrer die Kontrolle über das Fahrzeug verloren hatte und von der Fahrbahn abgekommen war.

Mit am 29. Mai 2003 zugestellter Klagladung erhoben die Mutter, die Schwestern und der Bruder des Verstorbenen [...] vor dem Landgericht Mailand Schadensersatzklage gegen das U.C.I. (Ufficio Centrale Italiano di assistenza assicurativa automobilisti in circolazione internazionale s.r.l.) und [...].

Die Beklagten haben vorab den Einwand der internationalen Rechtshängigkeit gemäß Art. 27 Verordnung (EG) Nr. 44 aus 2001 erhoben, da sie – gemeinsam mit dem [...] Fahrzeugversicherer [...] Versicherungsgesellschaft – bereits am 15. Mai 2003 die [...] vor das Landgericht [...] (Deutschland) geladen hatten, um die Feststellung des Nichtbestehens von Ansprüchen auf Ersatz des von den Angehörigen des Verstorbenen begehrten Nichtvermögensschadens zu erwirken. Weiter haben sie vorgetragen, dass das Landgericht [...] mit Urteil vom 13. Mai 2004, gegen das Berufung eingelegt worden sei, der Klage stattgegeben und insbesondere festgestellt hat, dass [...] keinen Anspruch auf Ersatz des biologischen Schadens und von Schmerzensgeld haben.

Mit Beschluss vom 5. Januar 2005 [...] hat das Landgericht Mailand gemäß Art. 27 der genannten Verordnung das Verfahren bis zur endgültigen Entscheidung des deutschen Gerichts über die eigene Zuständigkeit ausgesetzt, da es die Identität der Parteien sowie von Klagegrund und –gegenstand in beiden Verfahren angenommen hat.

Gegen die Aussetzung wehren sich [...] mit am 17. Februar 2005 eingelegtem Antrag auf Bestimmung der Zuständigkeit, mit dem sie bestreiten, dass das in Italien verklagte U.C.I. „als gesetzlicher Prozessstandschafter mit dem ausländischen Versicherer gleichzusetzen ist“, wie das Landgericht Mailand unter Verstoß gegen die Artikel 1, 22 und 6 des Gesetzes Nr. 990 aus dem Jahr 1969 angenommen habe.

Das U.C.I. ist dem Antrag mit Schriftsatz entgegengetreten und hat beantragt, den Antrag zurückzuweisen und hilfsweise die Frage dem Europäischen Gerichtshof vorzulegen.

Der Generalanwalt hat beantragt, [...] die Fortsetzung des von [...] gegen das U.C.I. eingeleiteten Schadensersatzverfahrens vor dem Landgericht Mailand anzuordnen.

Aus den Gründen:

Nach Art. 27 der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 hat das später angegangene Gericht das Verfahren von Amts wegen auszusetzen, wenn „bei Gerichten verschiedener Mitgliedsstaaten Klagen wegen desselben Anspruchs zwischen denselben Parteien anhängig gemacht“ werden. Dabei ist unstreitig, dass im Streitfall der Klagegrund (die Tatsachen, auf denen die Klage beruht), und der Klageanspruch (wobei insoweit unerheblich ist, dass vor dem deutschen Gericht auf Feststellung des Nichtbestehens von Ansprüchen und vor dem italienischen Gericht auf Verurteilung der Schuldner geklagt wurde) identisch sind. Es bleibt lediglich noch zu ermitteln, ob die Versicherungsgesellschaft [...] als Klägerin in Deutschland und das U.C.I. als Beklagte in Italien im Sinne der fraglichen gemeinschaftsrechtlichen Bestimmung als dieselbe Partei angesehen werden können.

Bezüglich der entgegengesetzten Standpunkte der Parteien sei vorausgeschickt, dass das Gemeinschaftsrecht auf der Einschätzung beruht, dass das materielle und Prozessrecht der Mitgliedsstaaten soweit angeglichen ist, dass in der Streitentscheidung gleichwertige Ergebnisse erzielt werden, und speziell – wie in Erwägungsgrund Nr. 16 zu der vorgenannten Verordnung zum Ausdruck gebracht wird – auf dem gegenseitigen Vertrauen in die Justiz im Rahmen der Gemeinschaft fußt. Dabei wird angestrebt, sicherzustellen, dass über denselben Streitgegenstand nicht mehrere Sachentscheidungen ergehen und die Gefahr, dass in verschiedenen Staaten unvereinbare Entscheidungen verkündet werden, verringert wird.

In Bezug auf die Voraussetzungen, bei deren Vorliegen Rechtshängigkeit anzunehmen ist, hat der Gerichtshof vor allem entschieden, dass die fragliche Bestimmung weit auszulegen ist, um dem Zweck, der Entstehung sich widersprechender Entscheidungen zuvorzukommen, gerecht zu werden

(Urteile Overseas Union Insurance vom 27. Juni 1991, Gasser vom 9. Dezember 2003 und Maersk vom 14. Oktober 2004). Zweitens müssen die drei maßgeblichen Kriterien (Parteien, Anspruch und Grund) im Sinne autonomer Begriffe verstanden werden (Urteil Tatry vom 6. Dezember 1994), mit denen die verschiedenen einschlägigen nationalen Normen nicht in Verbindung stehen (Urteil Gubisch Maschinenfabrik vom 8. Dezember 1987).

Soviel vorangestellt, hat das U.C.I., da das Fahrzeug in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Gemeinschaft zugelassen ist, entweder die „Garantiefunktion für den Ersatz der durch die Teilnahme am Verkehr in Italien verursachten Schäden“ für das oben genannte Fahrzeug auf der Grundlage des mit dem entsprechenden ausländischen Büro (gemäß Art. 6, Abs. 4, Buchstabe a) des Gesetzes Nr. 990 aus 1969, ersetzt durch Art. 1 des Gesetzes Nr. 242 aus 1990) geschlossenen und von der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft anerkannten Übereinkommens übernommen oder hatte die von den extra zu diesem Zweck gegründeten ausländischen Büros ausgestellte internationale Versicherungskarte „akzeptiert“, und war in dieser Eigenschaft in dem von den Geschädigten eingeleiteten Direktklageverfahren prozessführungsbefugt. Bezüglich dieser Stellung und auf Grundlage der mit den in den anderen Mitgliedsstaaten gegründeten Büros abgeschlossenen und von der Gemeinschaft mit eigenem Rechtsakt anerkannten Übereinkommen ist die wirtschaftliche Last eventuell ausgezahlter Beträge so oder so dazu bestimmt, von der ausländischen Versicherungsgesellschaft, wenn eine solche, wie im Streitfall, vorhanden ist, getragen zu werden. Dies gemäß Art. 5 des am 15. März 1991 in Madrid unter Beachtung der Grundsätze des Art. 2 Abs. 2 der Richtlinie 72/166/EWG abgeschlossenen multilateralen Garantieabkommens, das der Entscheidung 91/323/EWG als Anlage beigefügt war und *ratione temporis* Anwendung findet (eine hiervon nicht abweichende Regelung ist im übrigen in der am 30. Mai 2002 in Rethymno abgeschlossenen Geschäftsordnung enthalten, die die bisherigen Übereinkommen ab dem 1. August 2003 ersetzt). Dieser Artikel sieht vor: „a) wenn das Behandelnde Büro einen Anspruch erledigt hat, so ist es berechtigt, auf Verlangen und nach Nachweis der Zahlung von dem Zahlenden Büro oder dem Mitglied des zahlenden Büros, das die Versicherungspolice ausgestellt hat, - sofern eine solche vorhanden ist - die Zahlung zurückzuerhalten“ (wobei das „Behandelnde Büro“ das nationale Versicherungsbüro, das „Zahlende Büro“ das nationale Versicherungsbüro des Mitgliedsstaates, in dem das Fahrzeug zugelassen ist, und das „Mitglied des Büros“ die Versicherungsgesellschaft sind).

Es ist daher unbestreitbar, dass zwischen dem U.C.I., dem Beklagten in Italien, und der Versicherungsgesellschaft – die das frühere Verfahren in Deutschland anhängig gemacht hat – das Merkmal der Interessenidentität besteht, dem der Gerichtshof in dem Urteil *Druot Assurance S.A.* vom 19. Mai 1998, C-351/96 entscheidende Bedeutung beizumessen erachtet hat, soweit es um die Beantwortung der Frage geht, ob es sich trotz der formellen Verschiedenheit der Parteien des einen und des anderen Rechtsstreits (verschiedene Rechtssubjekte) um „dieselben“ Parteien im Sinne von Art. 21 des Übereinkommens (nunmehr 27 der VO EG Nr. 44 2001) handelt.

In derselben Entscheidung wurde insbesondere ausgeführt, dass die Bestimmung über die Rechtshängigkeit darauf zielt, Situationen soweit möglich und von vornherein zu vermeiden, in denen es zur Ablehnung der Anerkennung einer Entscheidung kommen kann, weil diese mit einer zwischen denselben Parteien in dem Mitgliedsstaat, in dem sie geltend gemacht wird, ergangenen Entscheidung unvereinbar ist (a.a.O. Nr. 18 am Ende), wie dies gemäß Art. 34 Nr. 3 der Verordnung (EG) 44/2001 im Fall der Unvereinbarkeit der deutschen mit der italienischen Entscheidung geschehen könnte.

Im Gegensatz zu den Schlussanträgen des Generalanwalts scheint es dagegen unzutreffend, [dem Umstand] entscheidende Bedeutung beizumessen, dass „das U.C.I., obwohl es Aufgaben wahrnimmt, die denjenigen des Haftpflichtversicherers entsprechen, einer Versicherungsgesellschaft nicht gleichgestellt werden kann, da es Funktionen ausübt, die über den rein privatrechtlichen Bereich hinausgehen und sowohl national wie international mittels Übereinkommen, die mit den anderen Büros getroffen wurden und gemeinschaftsrechtlicher Anerkennung bedürfen, öffentlich rechtliche Wirksamkeit erlangen“.

In der Tat besteht die öffentlich rechtliche Wirksamkeit gerade darin, in Italien den Schadensersatz zu Gunsten des Geschädigten sicherzustellen. Und die Übereinkommen betreffen auch gerade die Bedingungen der Erstattung (durch den ausländischen Versicherer – soweit vorhanden – oder dem sonst hierzu verpflichteten entsprechenden ausländischen Subjekt) der vom U.C.I. bezahlten Beträge.

[...] Der Antrag ist daher insgesamt zurückzuweisen, denn das Landgericht Mailand hat das Verfahren zurecht ausgesetzt.

Anmerkung

1. Drei junge Freunde, alle in Baden-Württemberg ansässige italienische Staatsbürger machen sich an einem Sonntagmorgen von dort mit einem in Deutschland zugelassenen und haftpflichtversicherten Auto auf den Weg nach

Mailand, um ein Fußballspiel zu besuchen. Bei der Zusammenführung der von Como kommenden Autobahn mit derjenigen, die Mailand mit dem Lago Maggiore verbindet, findet die Fahrt ein jähes und tragisches Ende. Der Fahrer verliert die Kontrolle über den Wagen, der die Seitenbegrenzung durchbricht, sich überschlägt und auf die Fahrbahn der von den Seen herkommenden Autobahn gerät, wo ein anderes Auto in ihn hineinfährt. Einer der Jugendlichen wird vom Rücksitz auf die Fahrbahn geschleudert. Er wird zwar noch mit dem Rettungshubschrauber auf die Intensivstation gebracht, erliegt dort jedoch am frühen Abend seinen Verletzungen.

Der deutsche Haftpflichtversicherer leistet den anwaltlich beratenen, ebenfalls in Baden-Württemberg ansässigen Angehörigen mit italienischer Staatsangehörigkeit vollen Schadensersatz nach deutschem Recht: Überführungs- und Beerdigungskosten sowie Reise- und Aufenthaltskosten und ein Schmerzensgeld für den Verstorbenen.

Nach anwaltlicher Beratung in Italien stellen die Angehörigen jedoch später neue Forderungen nach italienischem Recht: Schmerzensgeld im Höhe von rund 770.000 € als Erben des Verstorbenen, rund 650.000 € eigenes Schmerzensgeld sowie Unterhaltsschaden für die Mutter und rund 100.000 € Schmerzensgeld für jedes der drei Geschwister, insgesamt rund 1.720.000 €.

Wenige Tage vor der Erhebung der Schadensersatzklage vor dem Landgericht Mailand reicht der deutsche Haftpflichtversicherer negative Feststellungsklage bei dem am Wohnsitz der Beklagten örtlich zuständigen Landgericht ein. Das Landgericht gibt der negativen Feststellungsklage statt, das Oberlandesgericht Karlsruhe weist die Berufung zurück¹. Das Landgericht Mailand setzt mit Beschluss vom 5. Januar 2005 wegen der vorher in Deutschland eingereichten Klage das Verfahren aus. Hiergegen reichen die italienischen Kläger Antrag auf Anordnung der Fortsetzung des Verfahrens zum Kassationsgerichtshof ein, der mit dem voranstehenden Beschluss zurückgewiesen wird.

2. Der Fall ist von allen beteiligten Gerichten richtig entschieden worden. Er macht sehr deutlich, welche Besonderheiten sich bei internationalen Verkehrsunfällen ergeben können. Und er schafft Klarheit hinsichtlich der Parteiidentität zwischen dem Nationalen Versicherungsbüro und dem betroffenen Mitgliedsversicherer.

¹ Beschluss vom 12. April 2006 19 U 124/04, (rechtskräftig)

a) Materiellrechtlich belegt der Fall anschaulich, wie groß die Unterschiede zwischen den nationalen Schadensersatzrechten sein können.

In Deutschland war gem. Art. 40 Abs. 2 Satz 1 EGBGB² deutsches Schadensersatzrecht anzuwenden, denn sowohl der Ersatzpflichtige als auch alle Verletzten hatten ihren ständigen Aufenthalt in Deutschland. Dagegen bestand keine wesentlich engere Beziehung zu Italien iSv Art. 41 EGBGB. Hierfür waren insbesondere die gemeinsame italienische Staatsbürgerschaft und der italienische Unfallort nicht ausreichend. Prägend für das Rechtsverhältnis war der gemeinsame Lebensmittelpunkt aller Betroffenen in Deutschland.

Im übrigen wäre auch eine Rechtswahl gemäß Art. 40 Abs. 1 Satz 2 EGBG zu Gunsten des italienischen Rechts als Recht des Handlungsorts unzulässig gewesen, denn die Bestimmung in Abs. 2 war als Sonderanknüpfung vorrangig³. Nach deutschem Recht bestanden auch keine über die außergerichtlich geleisteten Zahlungen hinausgehenden Schadensersatzansprüche⁴. Ersatz von entgangenen oder noch entgehenden Arbeitseinkommen stand der Mutter des Verstorbenen nicht zu, da die eingeholten Gutachten keine durch den Unfall verursachte Arbeitsunfähigkeit ergeben hatten. Auch für einen Unterhaltsschaden fehlte es nach der vom Oberlandesgericht gebilligten Überzeugung des Landgerichts, obwohl der Verstorbene unstreitig regelmäßige Beiträge zur gemeinsamen Haushaltsführung geleistet hatte, an hinreichendem Vortrag. Und ein eigenes Schmerzensgeld stand den Klägern nicht zu, da sie zwar nächste Angehörige des Unfallopfers waren, jedoch nach Erkenntnis des Landgerichts bei ihnen keine über das bei derartigen Erlebnissen normale Maß seelischer Erschütterungen hinausgehende traumatische Schädigungen erkennbar waren.

In Italien wäre ein Sachurteil voraussichtlich erheblich anders ausgefallen. Das italienische Gericht hätte unweigerlich italienisches Recht angewandt. Nach Art. 62 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes vom 31. Mai 1995 Nr. 218 gilt wie im deutschen Recht der Tatortgrundsatz. Anders als im deutschen Recht bezieht sich aber die vorrangige Sonderanknüpfung nicht auf den gemeinsamen

² Vgl. darüber hinaus bereits BGHZ 119, 137 ff für den Zeitraum vor Inkrafttreten der Vorschrift des Abs. 2

³ Vgl. Palandt-Thorn, BGB, 68. Aufl. 2009, § 40 EGBG Rn. 1 und 6; OLG Karlsruhe (Fn. 1)

⁴ OLG Karlsruhe (Fn. 1)

gewöhnlichen Aufenthalt sondern gilt nur für „Angehörige desselben Staates, die dort ansässig sind“ (Abs. 2)⁵.

Ein Angehörigenschmerzensgeld ist im italienischen Recht anerkannt und wird regelmäßig zugesprochen. Die eingeklagten Beträge mögen einen gewissen Verhandlungsspielraum enthalten haben, erscheinen aber jedenfalls nicht offensichtlich überzogen. Der geltend gemachte zukünftige Unterhaltsschaden fällt in die freie richterliche Beweiswürdigung. Die Höhe kann vom Richter nach Billigkeitsgesichtspunkten bestimmt werden. Auch hinsichtlich dieser Schadensposition bot die Klage jedenfalls dem Grunde nach gute Erfolgsaussichten. Voraussetzung für das Entstehen eines Schmerzensgeldanspruchs des später an den Unfallfolgen verstorbenen Opfers ist, dass der Tod erst eine spürbare Zeitspanne nach dem Schadensereignis eingetreten ist. Wie lange die Zeitdauer sein muss, unterliegt tatrichterlicher Würdigung. Verschiedene Gerichte halten mehrere Stunden, zumindest jedoch einen Tag wie im vorliegenden Fall für ausreichend. Fraglich ist weiter, ob das Opfer das Bewußtsein wiedererlangt und körperliche oder seelische Schmerzen empfunden haben muss. Ein solches Erfordernis wird zum Teil abgelehnt. Hinsichtlich der Höhe, die im konkreten Fall grundsätzlich der italienischen Praxis entspricht, wäre schließlich fraglich gewesen, ob und welche Kürzung das Gericht wegen der kurzen Überlebensdauer vorgenommen hätte.

b) Prozeßual war, ungeachtet der zumindest mißverständlichen Annahme des Kassationsgerichtshofes, die jeweiligen nationalen materiellen und Prozeßrechtssysteme seien derart angeglichen, dass sie zu gleichwertigen Sachentscheidungen führen, in diesem Fall die Wahl des Gerichtsstands von streitentscheidender Bedeutung. Dabei ist deutlich hervorzuheben, dass das Vorgehen des deutschen Haftpflichtversicherers bzw. des italienischen Grüne Karte Büros dem Ufficio Centrale Italiano, abgekürzt UCI keinesfalls rechtsmißbräuchlich war⁶. Im Gegenteil will die Regelung der konkurrierenden Rechtshängigkeit in Kapitel 9 des Abschnitts II der Verordnung Waffengleichheit zwischen Gläubiger und Schuldner herstellen. Es gilt das strenge Prioritätsprinzip: der Schuldner soll durch schnelle Erhebung einer

⁵ Für schadensbegründende Ereignisse, die nach dem 10. Januar 2009 eingetreten sind, gilt allerdings gem. Art. 4 Abs. 2 der Verordnung (EG) 864/2007 über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht („Rom II“) auch für Italien die Sonderanknüpfung an den gemeinsamen Aufenthalt. Allerdings bleibt wegen des hohen sozialen Stellenwertes der Familie und der engen Verbundenheit zu Italien seitens der im Ausland lebenden Italiener auch in den dort geborenen Generationen abzuwarten, wie die italienische Gerichte mit dem Begriff der „offensichtlich engeren Verbindung“ in Abs. 3 der Vorschrift umgehen werden.

⁶ So ausdrücklich OLG Karlsruhe (Fn. 1) und impliziet der Aussetzungsbeschluss des Landgerichts Mailand

negativen Feststellungsklage die gleiche Chance, sich das streitentscheidende Gericht auszusuchen, wie der Gläubiger haben⁷. Dementsprechend behält die früher erhobene negative Feststellungsklage Vorrang vor der später erhobenen Leistungsklage⁸.

Im Einzelnen gilt, dass sich die internationale Zuständigkeit der deutschen Gerichte aus Art. 2 Abs. 1 EuGVO ergab, da alle Beklagten ihren Wohnsitz in Deutschland hatten. Das Landgericht Mailand war dagegen gem. Art. 5 Abs. 1 Nr. 3 als das nach der italienischen ZPO für den Handlungsort zuständige Gericht international und örtlich zuständig.

Ob zwischen den beiden Verfahren konkurrierende Rechtshängigkeit bestand, hatte allein das Landgericht Mailand als später angegangenes Gericht zu entscheiden. Es hat diese Frage bejaht. Dabei war unstreitig und auch unbestreitbar, dass beide Klagen denselben Anspruch im Sinn von Art. 27 EuGVO betrafen⁹. Klärungsbedürftig war lediglich die Frage, ob es sich bei dem italienischen Grüne Karte Büro und dem ausländischen Haftpflichtversicherer um dieselbe Partei handelt. Auch diese Frage hat der Kassationsgerichtshof zutreffend bejaht. Dabei hat er die Rechtslage als so eindeutig angesehen, dass er von einer Vorlage an den Europäischen Gerichtshof abgesehen hat. Zwischen dem Nationalen Versicherungsbüro und dem betroffene ausländischen Mitglied besteht in der Tat unzweifelhaft Interessenidentität. Das Nationale Büro handelt „im Namen und für Rechnung“ des ausländischen Versicherers¹⁰. Insbesondere hat dieser dem Büro des Unfalllandes alle „Beträge, die als Entschädigung an Geschädigte im Rahmen einer Gerichtsentscheidung gezahlt wurden“ innerhalb von zwei Monaten nach Aufforderung zu erstatten¹¹. Zur Verstärkung dieser Erstattungsautomatik hat bei Nichtbeachtung das Büro, dessen Mitglied der Versicherer ist, in seiner Eigenschaft als Garantiegeber die Zahlung innerhalb eines Monats zu veranlassen¹². Mit der durch das System der Grüne Karte Büros gewährleisteten „problemlosen Regulierung“¹³ von Unfallschäden im eigenen Land des Geschädigten wäre jede andere Entscheidung unverträglich gewesen.

⁷ So ausdrücklich für die Vorgängerregelung in Art. 21 EuGVO BGH VIII, Urt. vom 11. Dezember 1996, NJW 1997, 870, 872

⁸ BGH a.a.o. Fn. 7

⁹ S.o. Kassationsgerichtshof Beschluß vom 18. November 2008 Nr. 27389

¹⁰ So bereits Kassationsgerichtshof Urteil vom 19. Oktober 2007 Nr. 21974

¹¹ Art. 5 Nr. 1.1. der Geschäftsordnung des Rates der Büros als Anlage zu der Entscheidung der Kommission vom 28. Juli 2003

¹² Art. 6 Nr. 1 der Geschäftsordnung (Fn. 11)

¹³ Vgl. Erwägungsgrund Nr. 5 der Richtlinie 2000/26/EWG

* Der Verfasser ist Rechtsanwalt und Avvocato in Mailand und München. Er hat den deutschen Versicherer beraten und war Verfahrensbevollmächtigter des italienischen Grüne Karte Büros

Dr. Michael Buse*

